



<http://www.freiheitistleben.de>

Email: lebeninfreiheit@arcor.de

Freiheit ist selbstbestimmtes Leben ohne Angst

Gesetze der vermeintlichen Bundesrepublik Deutschland sind ungültig

Was war die BRD bis zum 17.7.1990 ? Der von den Alliierten eingesetzte Treuhänder für das Deutsche Reich.

Die Aufhebung des Geltungsbereichs: "Vorschrift aufgehoben durch das Erste Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19.4.2006": In den Einführungsgesetzen des GVG, der StPO und ZPO sind seit Ende April 2006 alle Paragraphen mit dem Geltungsbereich ersatzlos aufgehoben worden. Mit der Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt ist zweifelsfrei die Justiz der BRD seit Mai 2006 nur noch für Personen zuständig, die bei den örtlichen Gerichten beantragt und bewilligt bekommen haben, sich der Herrschaftsgewalt der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland unterwerfen zu dürfen.

Begründung: Die Konsequenzen auf die laufende Rechtsprechung sind, daß die Gesetze wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig und nichtig sind (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147):
„Jedermann muß, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen können. Ein Gesetz das hierüber Zweifel aufkommen läßt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147). Hierbei hat der Normgeber überdies zu beachten, daß sich eine derartige Norm in aller Regel nicht an einen fachlich qualifizierten Personenkreis wendet, er mithin nicht davon ausgehen kann, jedermann könne Karten oder Texte mit überwiegendem juristischen Inhalt lesen (BVerwG a.a.O.)“ .

Unter Bezugnahme zum BVerfG (2 BvF 1/73) vom 31.07.1973: Es wird daran festgehalten, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation... noch später untergegangen ist; d.h. sind alle Gerichte der BRD sind insbesondere für Staatsangehörige des Staates 2tes Deutsches Reich nicht zuständig - mangels Autorisation.

1. Nichtzuständigkeit der BRD-Gerichte nach Völkerrecht

Das Protokoll zum „Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen“ (im weiteren „Überleitungsvertrag“), Amtlicher Text, BGBl. II 1955 S. 405 ff. in der Fassung der Noten vom 27./28. September 1990, BGBl. II 1990 S. 1386 ff. legt in „Erster Teil, Artikel 3, Abs. 3 (II)“, fest, daß die *zu - ständige Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte in Verfahren, die aus Pflichten oder Diensten für die Besatzungsbehörden entstehen oder die Handlungen oder Unterlassungen im Zuge der Erfüllung solcher Pflichten oder der Leistung solcher Dienste betreffen oder aus Ansprüchen entstehen auf die in Artikel 3 des Neunten Teils dieses Vertrags Bezug genommen wird, nicht ausgeübt werden darf.*

Da der „Überleitungsvertrag“ im Rahmen der Haager Landkriegsordnung wirkt, handelt es sich eindeutig um Völkerrecht.

Auf der Rückseite des Reichspersonenausweises des Staates 2tes Deutsches Reich ist zu lesen: „ Gemäß Artikel IV der auf der Rechtsgrundlage des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom

25.09.1990 (BGBl. II S. 1274 ff.) bis zum Friedensvertrag mit dem Staate Deutsches Reich fort geltende SHAEF- Proklamation Nr. 1 der USA, unterliegt der Inhaber dieses Reichspersonalausweises der Anweisung, Kontrolle und Gerichtsbarkeit der USA und der durch die Alliierten bereinigten Reichsgesetzgebung in der Fassung vom 22.05.1949. “

Die Frage: „Gibt es Staatsbürger des Deutschen Reiches?“ wird für den im Völkerrecht gebildeten klar durch den „Überleitungsvertrag“, Neunter Teil, Artikel 1 und durch das „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin“ mit „Ja“ beantwortet: Artikel 2 des „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin“ legt fest, das in Bezug auf Berlin und damit auf das Deutsche Reich in den Grenzen vom 31.12.1937, alle Rechtsvorschriften der Alliierten in und in Bezug auf Berlin in jeder Hinsicht in Kraft bleiben, und damit auch die gesamte Reichsgesetzgebung in der zum 22. Mai 1949 durch die Alliierten bereinigten Fassung.

Eine Anklage die die Staatsangehörigkeit und den Reichspersonenausweis außer Acht lässt, verunglimpft, mißachtet oder dergleichen stellt nach dem SHAEF-Gesetz Nr.1, Artikel 2.3

a) einen groben Verstoß gegen das Gebot der Nichtanwendung von Rechtssätzen dar, die auf Grund der in b) genannten Gründe zu Ungerechtigkeit und Ungleichheit führen.

Entsprechend der Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrates und des Gesetzes Nr.4 des Alliierten Kontrollrates ist das reichsrechtliche Gerichtsverfassungsgesetz in der von den Alliierten bereinigten Fassung zwingend anzuwenden. Die SHAEF - Proklamation Nr.1, Punkt II und III, in Verbindung mit dem SHAEF-Gesetz Nr. 1, Artikel II, Punkt 3 b und SHAEF-Gesetz Nr.2, Artikel I, Punkt 1 a), Artikel III, Punkt 5, Artikel IV, Punkt 7, Artikel V Punkt 8, Punkt 9 regeln die Legalität und Autorisation der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte sowie der Richter, Staatsanwälte, Notare oder Rechtsanwälte.

Dies heißt, jedes einzelne Amtsgericht, jedes einzelne Landgericht, je des einzelne Oberlandesgericht, jeder Richter, Staatsanwalt, Notar und Rechtsanwalt muß zwingend eine ausdrückliche Genehmigung für das tätig werden durch den SHAEF- Gesetzgeber bekommen haben, ansonsten wirkt er illegal.

Das „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin“ legt im Artikel 2 fest, daß das gesamte Besatzungsrecht in und in Bezug auf Berlin bestehen bleibt.

Damit bleibt auch das Schreiben der Drei Mächte vom 08. Juni 1990 in Kraft (BGBl. I, S. 1068), in dem befohlen wurde: „ Die Haltung der Alliierten, „daß die Bindungen zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik aufrechterhalten und entwickelt werden, wobei sie berücksichtigen, daß diese Sektoren wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Bestandteil) der Bundesrepublik Deutschland sind und auch wie weiterhin nicht von ihr regiert werden,“ bleibt unverändert.“ Da also zumindest die Westsektoren von Berlin damit auch heute kein konstitutiver Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland sind, ist die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich nicht identisch mit dem „vereinten Deutschland“ und kann sich auch nicht auf diesen Vertrag berufen, da der Artikel 8, Absatz 1, Satz 3 festlegt: „Dieser Vertrag gilt daher für das vereinte Deutschland“ - dies wiederum heißt, die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch das vereinte Deutschland ist eine Urkundenfälschung, denn was nicht existiert, kann auch nichts beurkunden, aber es wurde angeblich am 13. Oktober 1990 die Ratifikationsurkunde des vereinten Deutschland bei der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt.

Die ersten Wahlen nach dem Einigungsvertrag bei denen auch Bürger Westberlins in den neuen Bundestag gewählt werden konnten, war bekanntermaßen erst im Dezember 1990, so daß auch personell am 13.Okt. noch keine Legislative bestanden haben kann, die einen derartigen Ratifizierungsbeschluß herbeigeführt haben konnte. Auch die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie das Land Berlin sind erst am 14.Oktober 1990 entstanden. Damit ist zweifelsfrei ersichtlich, die Ratifikationsurkunde des vereinten Deutschlands ist eine Urkundenfälschung.

Dies hat folgende völkerrechtlichen Folgen:

Der Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland ist, entgegen der Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 15. März 1991, nicht in Kraft getreten.

2. Nichtzuständigkeit der BRD- Gerichte nach Reichsrecht

Nach dem reichsrechtlichen Gerichtsverfassungsgesetz gilt für das 2te Deutsche Reich wieder die Gliederung: Amtsgericht => Landgericht => Oberlandesgericht => Reichsgericht

Durch den SHAEF-Gesetzgeber wurde die Wiederherstellung des Reichsgerichtes nach entsprechender Antragstellung auf der Grundlage der BKO genehmigt. Damit ist für die Zulassung von Gerichten, Richtern, Staatsanwälten, Notaren und Rechtsanwälten auf dem Territorium des Deutschen Reiches das Reichsgericht unter Beachtung des SHAEF-Gesetzes Nr.2 sowie der Proklamation Nr.3 und des Gesetzes Nr. 4 des Alliierten Kontrollrates zuständig. Bis zum heutigen Tage ist von keinem Gericht der Bundesrepublik Deutschland, dergleichen von keinem Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt der Antrag auf Zulassung beim Reichsgericht eingegangen. Aus diesem Grunde kann kein Gericht nach Reichsrecht zuständig sein.

3. Nichtzuständigkeit der BRD-Gerichte nach bundesdeutschem Recht

Es ist eine Tatsache, daß es in der gesamten Bundesrepublik an keiner einzigen juristischen Fakultät einen Lehrstuhl zum Besatzungsrecht gibt und kein Jurist und damit auch keine Richter, Staatsanwälte, Notare oder Rechtsanwälte eine Ausbildung auf diesem wichtigen Gebiet des Völkerrechts vorzuweisen hat. Nichts desto Trotz ist aber jedem des genannten Personenkreises das Grundgesetz bekannt, legen sie darauf fälschlicher Weise sogar einen Eid ab. *Das Grundgesetz ist für die Bundesrepublik nach wie vor wirksam, aber nicht auf der Grundlage der Fortführung von 1949, denn dieses wurde durch die Streichung des Artikels 23 außer Kraft gesetzt, sondern die Wiedereinsetzung des Grundgesetzes erfolgte auf der Grundlage des Notenwechsels mit den Drei Mächten vom 27. /28. Sept. 1990 durch die Streichung des „Deutschlandvertrages“ und der Neuregelung des „Überleitungsvertrages“*

Der Artikel 1, Absatz 1 des „Überleitungsvertrages“ ist die Rechtsgrundlage für die Selbstverwaltung der Bundesrepublik entsprechend der Haager Landkriegsordnung und sonst nichts, denn wie im o.g. Punkt 1 (Nichtzuständigkeit nach Völkerrecht) bereits erörtert, hat der „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ für die Bundesrepublik keine Wirkung. Der Artikel 25 in Verbindung mit dem Artikel 139 des Grundgesetzes unterstreicht ja die Gültigkeit der SHAEF-Gesetze und der Alliierten Kontrollratsgesetze bis heute. Da die Haager Landkriegsordnung die Art und Weise des Besatzungsrechtes darlegt, dieses sich also im Einklang mit der Haager Landkriegsordnung befindet und diese wiederum anerkanntes Völkerrecht darstellt, stellt das Besatzungsrecht damit einen Akt des Völkerrechts dar.

Da also die SHAEF-Gesetzgebung und die Kontrollratsgesetzgebung die eindeutig ranghöhere Gesetzgebung gegenüber den der BRD bzw. gegen dem Grundgesetz sind, und diese höher stehenden Gesetze, trotz aller Versuche diese per Urkundenfälschung zu entfernen, weiter gelten, dann sind diese auch entsprechend der völkerrechtlichen, reichsrechtlichen und grundgesetzlichen Konformität auch anzuwenden, was konkret heißt: Militärregierung Deutschland Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers Gesetz Nr. 2 (Abschrift)

Artikel III

Ermächtigung für die Wiederaufnahme der Tätigkeit seitens der ordentlichen Zivil- und Strafgerichte

5. Alle Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte im besetzten Gebiet dürfen ihre Tätigkeit nur wieder aufnehmen, wenn und insoweit dies in schriftlichen Anordnungen der Militärregierung bestimmt wird.

Artikel IV

Wiederaufnahme der Tätigkeit seitens der Verwaltungs- und anderen zeitweilig geschlossenen Gerichte

7. Diese Gerichte sollen ihre Tätigkeit wieder aufnehmen, wenn und soweit dies in schriftlichen Anordnungen der Militärregierung bestimmt wird.

Artikel V

Befähigung der Richter, Staatsanwälte, Notare und Rechtsanwälte

8. Niemand ist befähigt als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt zu amtieren, bis er folgenden Eid leistet: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen, daß ic h die Gesetze jederzeit zu niemandes Vorteil und zu niemandes Nachteil, mit Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüber jedermann, ohne Rücksicht auf

Religion, Rasse, Abstammung oder politische Überzeugung anwenden und handhaben werde; und ich stets mein Bestes tun werde, um die Gleichheit aller vor dem Gesetz zu wahren. So wahr mir Gott helfe.“

Wer diesen Eid schwört, ist nicht mehr an früher von ihm geleistete Diensteide gebunden.

9. Niemand kann als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren, falls er nicht seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat.

Damit haben vermeintliche Richter und Beamte der vermeintlichen Bundesrepublik Deutschland keine Legitimation einer Amtshandlung gegenüber Staatsbürgern des Deutschen Reichs. Diese können bei Amtshandlungen die rechtliche Legitimation der jeweiligen Amtsperson nach folgendem Muster abverlangen und sich somit vor rechtswidrigen Übergriffen schützen, indem man *sie auffordert, einem die rechtliche Grundlage zu nennen, die Ihnen hierfür als Voraussetzung dient, da das Grundgesetz der BRD seit 17. Juli 1990 durch die Streichung des territorialen Geltungsbereiches (Artikel 23 alte Fassung) von den Alliierten in den 4 + 2 Verhandlungen in Paris durch Herrn James Baker als damaligem Außenminister der USA kraft Alliiertem Vorbehaltsrecht für ungültig erklärt wurde.*

Dies wurde per Gesetz vom Bundestag am 25.09.1990 bestätigt (BGBl. II, S. 885) und erlangte Rechtsgültigkeit am 29.09.90 (vgl. Grundgesetzänderungen). Damit sind alle gesetzlichen Grundlagen, auf die Sie sich stützen könnten, erloschen und Sie handeln als Privatperson.

Wenn Sie diese Sachlage außer Acht lassen, handeln Sie völkerrechtswidrig nach Gewohnheitsrecht.

Dies ist Ihnen als Beamter und erst recht nicht als ehemalige Körperschaft des öffentlichen Rechts erlaubt. Laut Gerichtsverfassungsgesetz ist eine Handlung ohne rechtliche oder gesetzliche Grundlage nichtig.

Somit haben Sie grundsätzlich keine Kompetenz, amtliche Handlungen durchzuführen.

Ohne Legitimation handeln Sie als Privatperson und machen sich somit strafbar. Ich habe bei "meinem" "Amtsgericht" KEINEN ANTRAG gestellt, mich der Herrschaftsgewalt der Justiz der vermeintlichen BRD unterwerfen zu dürfen.

Nachdem die gesamte Rechtsprechung auf dem Grundgesetz basiert, ist mit dem 18.7.1990 mindestens von einem Stillstand der Rechtspflege auszugehen. Dies rechtfertigt die Einstellung laufender Verfahren. Bei dieser Sachlage gelten die SHAEF-Gesetze der Besatzungsmächte - das Gesetz Nr.2, das sich mit der zeitweiligen Schließung von ordentlichen und Verwaltungsgerichten befaßt. Unter Art. V Ziff. 9 ist z.B. angeordnet: "Niemand kann als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren, falls er nicht seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat."

Im Rechtsberatungsgesetz (RBerG - vom 13.12.1935; RGBl. I 1478) in der Fassung vom 21.6.2002 heißt es: Artikel 1 (1) „Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheit, darf **geschäftsmäßig** nur von Personen betrieben werden, denen dazu von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt ist.“

Im § 8 wird dann fortgeführt: „Ordnungswidrig handelt, wer

1. fremde Rechtsangelegenheit geschäftsmäßig besorgt, ohne die nach diesem Artikel erforderliche Erlaubnis zu besitzen“

=> wer erteilt nun diese ersehnte Erlaubnis?

Artikel 5 des RBerG: „Die Ausführungsvorschriften werden im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern zu Artikel 1 dieses Gesetzes von dem **Reichsminister der Justiz** erlassen.“

Damit bedarf auch jeder in Deutschland tätige Richter für seinen Amtsantritt oder seine Amtsausübung die Bestätigung vom Reichsminister der Justiz. Im RBerG mit dem Aktualitätsstand vom 12.5.2004 ist keine Rede von irgendeinem „BRDJustizminister, Staatsanwalt, Richter oder einer anderen juristischen Person der BRD“. Warum wohl? Weil es eben keinen "BRD-Staat" gibt.

Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in der Fassung vom 22. März 1924 (RGBl. I S. 299) ist nach der Reichsverfassung das bedeutendste Gesetz und die Grundlage für die StPO / ZPO. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung für Staatsbürger des Staates Deutsches Reich Anwendung.

Auch das Gerichtsverfassungsgesetz der BRdvd besagt:

- GVGE - Datum: 27. Januar 1877 - Fundstelle: RGBl 1877, 77 - Geltung ab: 2.10.1977

GVGE § 1 a) Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfang des Reichs an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, gleichzeitig mit der in § 2 des Einführungsgesetzes der Zivilprozeßordnung ... in Kraft.

b) (weggefallen – ohne Geltungsbereich, damit ungültig für „BRD“

- Wie Sie aus den Einführungsgesetzen der BRD Zivil- (siehe § 13) und Strafprozeßordnung (siehe § 5) entnehmen können bleiben die prozessrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze (und zwar alle) durch die BRdvd Zivil- und Strafprozessordnung unberührt.

- StPOEG - Datum: 1. Februar 1877 - Fundstelle: RGBl 1877, 346 - Geltung ab: 1. 1.1977

StPOEG Eingangsförmel a) Wir ... verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt: b) (weggefallen)

StPOEG § 1

a) Die Strafprozeßordnung tritt im ganzen Umfang des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft

b) (weggefallen – ohne Geltungsbereich, damit ungültig für „BRD“

- ZPOEG - Datum: 30. Januar 1877 - Fundstelle: RGBl 1877, 244 - Geltung ab: 1. 7.1977

ZPOEG Eingangsförmel Wir ... verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

ZPOEG § 1

a) Die Zivilprozeßordnung tritt im ganzen Umfang des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

b) (weggefallen – ohne Geltungsbereich, damit ungültig für „BRD“

Rechtliche Situation in Deutschland: Verfassung (vom Deutschen Reich 1919) ohne Volk (wegen der SHAEF - Gesetze der Alliierten) und Volk ohne Verfassung (Grundgesetz Artikel 146 wurde nach 1990 nicht verwirklicht). Keine Verfassung, keine Souveränität, keine Rechtsordnung – somit erneute Übergangszeit für gültiges Besatzerrecht für den Bereich Bundesrepublik des vereinten Deutschland (Vorbehaltsrechte der Alliierten wieder in Kraft).

Die SHAEF Gesetze und Kontrollratsgesetze gelten für das Deutsche Reich. Das war schon immer so und wird auch bis zum Friedensvertrag so bleiben. Solange dieses Besatzungsrecht hier auf dem deutschen Territorium herrscht, ist auch das Deutsche Reich da. Es wird sogar mit diesem Akt die Handlungsfähigkeit bestätigt und bescheinigt.

Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz- Artikel 4, §3: Rechte und Pflichten, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, bleiben von der Aufhebung unberührt und bestehen nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages fort.

Mit der Löschung der Reichs-Begriffe, in den v. BRD Gesetzen, wird auch die Exterritorialität der Reichsbürger untermauert. [1] Wobei unter Deutschland nach der Legaldefinition des SHAEF Gesetz Nr. 52 (Art. VII 9e) nur das Gebiet des Deutschen Reiches nach seinen Bestand vom 31. Dezember 1937 zu verstehen ist. Nachweis: Kontrollratsgesetz Nr.52 - US Lizenznr. US-W-1025

Und was ist mit dem angeblichen „2 + 4-Vertrag vom 12.09.1990“? Es hat keinen Vertrag zwischen den vier Alliierten einerseits sowie der BRD und der DDR andererseits gegeben. Zu einem Vertrag gehören mindestens zwei Vertragsparteien, die den Vertrag ratifizieren, also bestätigen; zudem liegt die Ratifizierungsurkunde weder der gesetzgebenden Versammlung des *völkerrechtlich wiedervereinten* Deutschlands noch den Alliierten vor - ein nicht souveränes Konstrukt kann gegenüber seinen Herren / Besatzern keinen rechtsverbindlichen Vertrag eingehen, da sie nicht frei in der Entscheidung JA <> NEIN sind - sie haben den Vorgaben zu gehören und den Anordnungen zu folgen - auch in der Frage der Unterschrift.

Was bedeutete die Kenntnisnahme-Bestätigung? Die BRD-Unterschrift besiegelte dreierlei:

1. den Verzicht der BRD auf das frühere Eigentum & das Gold des Deutschen Reiches
2. den Verzicht der BRD auf die Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches,
3. den Verzicht auf Herausgabe aller von den Alliierten beschlagnahmten Geschichtsdokumente.

Zitat Art. 8, Abs. 1 des 4 + 2-Vertrages: „Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation, die so bald wie möglich herbeigeführt werden soll. Die Ratifikation erfolgt auf deutscher Seite durch das vereinte Deutschland. Dieser Vertrag gilt daher für das vereinte Deutschland.“ Der „4 + 2-Vertrag“ hätte also nur für das vereinte Deutschland gegolten und nicht für die Besatzerkonstrukte namens „BRD“ und „DDR“. Schon alleine aus diesem Grunde ist der Vertrag für die „BRD“ NICHT gültig. Keine Ratifikation = kein Recht!

1994 stimmten Bundestag und Bundesrat dem „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in und in Bezug auf Berlin“ vom 25.09.1990 zu. (Vgl. BGBl. II 1994, S. 26, Art. 1, Buchstabe d) Damit gab die BRD endgültig ihren Anspruch auf „volle Souveränität“ auf. Die Alliierten haben den II. Weltkrieg nicht am 8. Mai 1945 gewonnen, sondern endgültig am 25. September 1990.

Bundesverfassungsgerichts-Urteil vom 31.07.1973 (2 BvF 1/73) - Orientierungssatz:

Es wird daran festgehalten (vgl. zB BVerfG, 1956-08-17, 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85 <126>), daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten noch später untergegangen ist; es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig. Die BRD ist nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich", - in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch".

und weiter....

Das Grundgesetz - nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre! - geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist;

das ergibt sich aus der Präambel, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG.

Das entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an der der Senat festhält. Das Deutsche Reich existiert fort (BVerfGE 2, 266 (277); 3, 288 (319 f.); 5, 85 (126); 6, 309 (336, 363)), besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig. Im Grundgesetz ist auch die Auffassung vom gesamtdeutschen Staatsvolk und von der gesamtdeutschen Staatsgewalt "verankert" (BVerfGE 2, 266 (277)). Verantwortung für "Deutschland als Ganzes" tragen - auch - die vier Mächte (BVerfGE 1, 351 (362 f., 367)). Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert (vgl. Carlo Schmid in der 6. Sitzung des Parlamentarischen Rates - StenBer. S. 70). Die Bundesrepublik beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den "Geltungsbereich des Grundgesetzes" (vgl. BVerfGE 3, 288 (319 f.); 6, 309 (338, 363)).

„Diese Entscheidung hat Gesetzeskraft.“ BVerfGG § 31

(1) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.

(2) In den Fällen des § 13 Nr. 6, 11, 12 und 14 hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Gesetzeskraft. Das gilt auch in den Fällen des § 13 Nr. 8a, wenn das Bundesverfassungsgericht ein Gesetz als mit dem Grundgesetz vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt.